

RS OGH 1997/2/26 3Ob7/97v, 1Ob97/97x, 4Ob263/98z, 6Ob87/99h, 1Ob49/02s, 1Ob158/07b, 10Ob51/08k, 9Ob3

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.02.1997

Norm

ABGB §140 Cb

Rechtssatz

Einem Kind kann dann eine zweite Berufsausbildung gegen den Willen, jedoch (ganz oder teilweise) dennoch auf Kosten des Unterhaltpflichtigen zugebilligt werden, wenn es eine ernsthafte Neigung und besondere Eignung (überdurchschnittliche Begabung) sowie ausreichenden Fleiß für eine derartige weitere Ausbildung erkennen lässt, es dem Unterhaltsschuldner zumutbar erscheint, dafür Leistungen zu erbringen, und mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass dadurch eine nicht unbedeutende Verbesserung des künftigen besseren Fortkommens des Kindes eintreten wird. Dem Unterhaltpflichtigen sind nach seiner bei der Interessenabwägung im Vordergrund stehenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit weitere Unterhaltsbeiträge für die Zweitausbildung seines Kindes aber jedenfalls nur dann zumutbar, wenn er seine eigenen Bedürfnisse trotz solcher Leistungen noch immer in Annäherung an den angemessenen Unterhalts decken könnte. Er muss sich also nicht auf das Existenzminimum einschränken.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 7/97v

Entscheidungstext OGH 26.02.1997 3 Ob 7/97v

Veröff: SZ 70/36

- 1 Ob 97/97x

Entscheidungstext OGH 27.08.1998 1 Ob 97/97x

Vgl; Beisatz: Es kommt nicht nur auf die (im vorliegenden Fall überdurchschnittlichen) Lebensverhältnisse des Vaters, sondern auch auf jene des Kindes an. (T1)

- 4 Ob 263/98z

Entscheidungstext OGH 23.02.1999 4 Ob 263/98z

Auch; nur: Einem Kind kann dann eine zweite Berufsausbildung gegen den Willen, jedoch (ganz oder teilweise) dennoch auf Kosten des Unterhaltpflichtigen zugebilligt werden, wenn es eine ernsthafte Neigung und besondere Eignung (überdurchschnittliche Begabung) sowie ausreichenden Fleiß für eine derartige weitere Ausbildung erkennen lässt, es dem Unterhaltsschuldner zumutbar erscheint, dafür Leistungen zu erbringen, und

mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass dadurch eine nicht unbedeutende Verbesserung des künftigen besseren Fortkommens des Kindes eintreten wird. (T2)

- 6 Ob 87/99h

Entscheidungstext OGH 24.06.1999 6 Ob 87/99h

Auch; Beisatz: Zumindest der erste Wechsel der Studienrichtung des unterhaltsberechtigten Studenten löst noch nicht das Erlöschen der Unterhaltspflicht aus. Nicht nur beim Hochschulstudium sondern auch bei anderen beruflichen Ausbildungen ist zumindest ein einmaliger Wechsel zu tolerieren. (T3)

- 1 Ob 49/02s

Entscheidungstext OGH 22.03.2002 1 Ob 49/02s

Vgl; Beisatz: Für die Belastbarkeit eines Geldunterhaltspflichtigen ist zu beachten, dass Entscheidungen in Unterhaltssachen an den Verhältnissen in einer fiktiven "intakten Familie" zu orientieren sind. (T4)

Veröff: SZ 2002/39

- 1 Ob 158/07b

Entscheidungstext OGH 11.09.2007 1 Ob 158/07b

nur T2; Beis wie T4

- 10 Ob 51/08k

Entscheidungstext OGH 27.05.2008 10 Ob 51/08k

Auch; Beisatz: Hier: Aufnahme eines Bachelorstudiums für Kommunikationswissenschaften nach Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit durch positiven Abschluss der Handelsschule und fünfjähriger Berufstätigkeit. (T5)

- 9 Ob 37/10x

Entscheidungstext OGH 28.07.2010 9 Ob 37/10x

nur T2

- 2 Ob 179/10b

Entscheidungstext OGH 27.01.2011 2 Ob 179/10b

nur T2; Beis wie T4; Beisatz: Das Weiterbestehen eines Unterhaltsanspruchs ist bei einer Zweitausbildung an strengere Voraussetzungen gebunden als jene, die für die Finanzierung der Erstausbildung maßgeblich sind. (T6)

Beisatz: Verbesserte Fortkommenschancen können nicht nur in einer „höherwertigen“ akademischen Ausbildung liegen, sondern auch darin, dass ? auch wenn damit keine bessere Entlohnung verbunden ist ? ein sicherer, krisenfesterer Ausbildungszweig angestrebt wird. (T7)

- 4 Ob 40/12d

Entscheidungstext OGH 27.03.2012 4 Ob 40/12d

Auch; nur T2; Beis wie T4; Beisatz: Hier: Zweitlehre (Konditor als Ergänzung zu Koch/Kellner). (T8)

- 2 Ob 141/11s

Entscheidungstext OGH 15.05.2012 2 Ob 141/11s

nur T2

- 3 Ob 212/12s

Entscheidungstext OGH 19.12.2012 3 Ob 212/12s

Auch; nur T2; Beis wie T3; Beis wie T6; Beis wie T7

- 8 Ob 82/13m

Entscheidungstext OGH 29.08.2013 8 Ob 82/13m

- 1 Ob 149/13p

Entscheidungstext OGH 29.08.2013 1 Ob 149/13p

Vgl; Beis wie T4

- 9 Ob 7/16v

Entscheidungstext OGH 18.03.2016 9 Ob 7/16v

Auch; nur T2; Beis wie T3; Beis wie T4; Beis wie T6

- 3 Ob 128/16v

Entscheidungstext OGH 22.09.2016 3 Ob 128/16v

Auch; Beis wie T4; Beisatz: Diese Bestimmungsfaktoren sollen eine den jeweiligen Umständen des Einzelfalls angepasste Ausmittlung der weiterbestehenden Unterhaltspflicht ermöglichen. (T9)

Beisatz: Ein besonderes Interesse dokumentierender Fleiß und die für die gewählte Ausbildung und das damit

angestrebte berufliche Ziel bestehende besondere ? über die jedem Maturanten zuzugestehende grundsätzliche Eignung für ein Universitäts? oder Fachhochschulstudium können durch den Abschluss eines Studiums in Mindeststudienzeit dokumentiert werden. (T10)

Beisatz: Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine akademische Ausbildung ein besseres Fortkommen ermöglicht, also insbesondere mit erhöhten Verdienstchancen verbunden ist. (T11)

- 3 Ob 47/18k

Entscheidungstext OGH 21.03.2018 3 Ob 47/18k

Auch; Beis wie T3; Beisatz: Das gilt aber nicht für einen studierenden Unterhaltpflichtigen. (T12)

- 5 Ob 185/18v

Entscheidungstext OGH 06.11.2018 5 Ob 185/18v

Vgl auch; Beis wie T4

- 10 Ob 95/18w

Entscheidungstext OGH 19.12.2018 10 Ob 95/18w

Beisatz: Hier: Besuch einer Berufsfachschule für Physiotherapie nach positivem Abschluss einer HTL und einer einjährigen Ausbildung zur Diplomierten Gesundheitstrainerin und staatlich geprüften FIT-Instruktorin. (T13)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107722

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at